

Anlage 2 zum Jahresabschlussrundschreiben 2016:

Hinweise zur Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe stellt nach Aussage der Künstlersozialkasse den "Quasi-Arbeitgeberanteil" dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Schallplattenhersteller, Rundfunkanstalten usw.). Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten - vielleicht besser: an alle Kreativen - gezahlten Entgelte. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Die Freie Universität Berlin ist – auch aufgrund eines Rechtsstreits vor dem Sozialgericht Berlin – verpflichtet, wegen der Zahlung von Entgelten an selbständige Künstler und Publizisten auch Abgaben an die Künstlersozialkasse zu entrichten.

Die Künstlersozialkasse, eine Abteilung der Unfallkasse des Bundes, führt das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) durch. Sie ist Teil der Bundesverwaltung und hat ihren Sitz in Wilhelmshaven. Sie ist bundesweit zuständig.

Künstler im Sinne des Künstlersozialgesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG. Eine weitere eindeutige gesetzliche Definition gibt es nicht, weil der Begriff des Künstlers oder Publizisten sich nicht absolut festlegen lässt.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei der Beurteilung auf den „an der Typologie von Ausübungsformen orientierten Kunstbegriff abzustellen, der in aller Regel dann erfüllt ist, wenn das zu beurteilende Werk den Gattungsanforderungen eines bestimmten Kunsttyps entspricht“. D. h., dass bei diesen Berufsfeldern das soziale Schutzbedürfnis zu unterstellen ist, ohne dass es auf die Qualität der künstlerischen Tätigkeit ankommt oder eine bestimmte Werk- und Gestaltungshöhe vorausgesetzt wird. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn sie - vergleichbar dem Wirkungsbereich eines Maskenbildners bei Film oder Theater – z. B. dem Wirkungsbereich der Werbung zuzuordnen ist. So sind Fotografen ohne Rücksicht auf die künstlerische Qualität ihrer Bilder und den ihnen eingeräumten Gestaltungsspielraum als Künstler im Sinne des KSVG einzuordnen, wenn die Anfertigung der Fotografien Werbezwecken dient. Allein der bei der Erstellung einer Fotografie bestimmte Zweck, der Werbung zu dienen, bewirkt, dass der Fotograf sich nicht auf eine bloße naturgetreue Ablichtung eines Bildobjekts beschränken darf, sondern bemüht sein muss, dieses Objekt nach den Vorstellungen seines Auftraggebers möglichst vorteilhaft ins Bild zu setzen.

Dieser Kreis der "Kreativen" beschränkt sich aber nicht nur auf den Werbefotografen, sondern umfasst auch alle anderen Personen, die zum Gelingen eines Werbeauftrags eigenverantwortlich und nicht unerheblich beitragen wie z. B. Visagisten und Stylisten.

Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, ob der Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht, z. B. weil er im Hauptberuf Beamter oder gesetzlich sozialversicherter Arbeitnehmer ist oder die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit nicht erwerbsmäßig ausübt. Auch wenn der Künstler ständig im Ausland tätig ist oder im Ausland seinen Wohnsitz hat, besteht für das beauftragende Unternehmen Abgabepflicht. Ferner spielt auch die steuerliche Einstufung (z. B. als Gewerbebetrieb) keine Rolle. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung Wettbewerbsnachteile für die versicherten Künstler und Publizisten vermeiden. Darum kann die Künstlersozialabgabe auch deutlich unter dem Satz des Arbeitgeberanteils zur allgemeinen Sozialversicherung liegen.

Die Künstlersozialkasse hat in ihrer Informationsschrift Nr. 6 einen Künstlerkatalog mit künstlersozialabgabepflichtigen Tätigkeiten veröffentlicht (www.kuenstlerspzialkasse.de). Sie können diesen auch gerne bei der Arbeitsgruppe II A 1 der Zentralen Universitätsverwaltung anfordern.

Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, die gesetzliche Verpflichtung der Freien Universität Berlin zur Künstlersozialabgabe vertraglich auf die beauftragten Künstler und Publizisten (Werkvertragspartner, Auftragnehmer usw.) zu verlagern.

Die Meldung an die Künstlersozialkasse für die Freie Universität Berlin (ohne Charité – Universitätsmedizin Berlin, Campus Benjamin Franklin, und ohne Botanischer Garten und Botanisches Museum) wird von der Arbeitsgruppe II A 1 (Herr Göb, II A 16, App. 52189) der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und versendet.

Es wird daher gebeten, Herrn Göb (olaf.goeb@fu-berlin.de), dem zuständigen Sachbearbeiter der Arbeitsgruppe II A 1, die entsprechenden Angaben für 2016 (gezahlte Entgelte) mit Hilfe der Datei „Meldung zur Künstlersozialabgabe“, die Sie bitte auf

www.fu-berlin.de/sites/abt-2/service/formulare/index.html

abrufen, bis zum

28. Februar 2017

zu übermitteln (Fehlmeldung ist ggf. erforderlich). Dabei bitten wir auch zu berücksichtigen, dass die Künstlersozialabgabe in Höhe von 5,2 % des Nettorechnungsbetrages aus den Mitteln des FU-Bereichs zu entrichten ist, aus dem die Aufträge an die Künstler und Publizisten erteilt und die Zahlungen der Entgelte (Honorare, Werkvertragsvergütungen, Lizenzzahlungen usw.) geleistet worden sind.

Etwaige Rückfragen zur Künstlersozialabgabepflicht bitten wir an das zuständige Sachgebiet II A 16 (Herr Göb, Apparat 52189) zu richten.